

Zentralklinikum

Besonderes Vorkaufsrecht – Satzung

Präsentation vor dem Gemeinderat der Stadt Lörrach am 15.12.2016



Lörrach

Stadt Lörrach

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des künftigen Plangebiets „Zentralklinikum Entenbad“

-Vorkaufsrechtsatzung -

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.07.2000 (GBl. S. 528, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15. Januar 2016, hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 15.12. 2016 die folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Lörrach zieht im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht, hier die Ansiedlung des Zentralklinikums des Landkreises samt der zugehörigen öffentlichen Anbindung. Hiermit werden neben der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Stadtgebiet auch Belange der Regional- und Landesplanung verfolgt.

Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des in § 2 bezeichneten Gebiets steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Das vom besonderen Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich im Westen von der Kreuzung L138/Entenbad entlang der L138 bis zum Ende der bebauten Grundstücke des Gewerbegebiets „Entenbad“, von dort nach Süden bis an das Ende des Bebauungsplangebiets „Entenbad-Ost“. Nach Osten verläuft das Satzungsgebiet bis zur Grenze der Wasserschutzzone II „Wilde Brunnen“, von dort in einem Bogen bis ca. 90 Meter nördlich der L138.

Maßgeblich ist der Abgrenzungs- Lageplan M 1 : 2.500 vom 30.11.2016. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lörrach den Abschluss eines Kaufvertrages über jedes Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach § 16 (2) BauGB in Kraft.

Lörrach, den __. Dezember 2016

Siegel

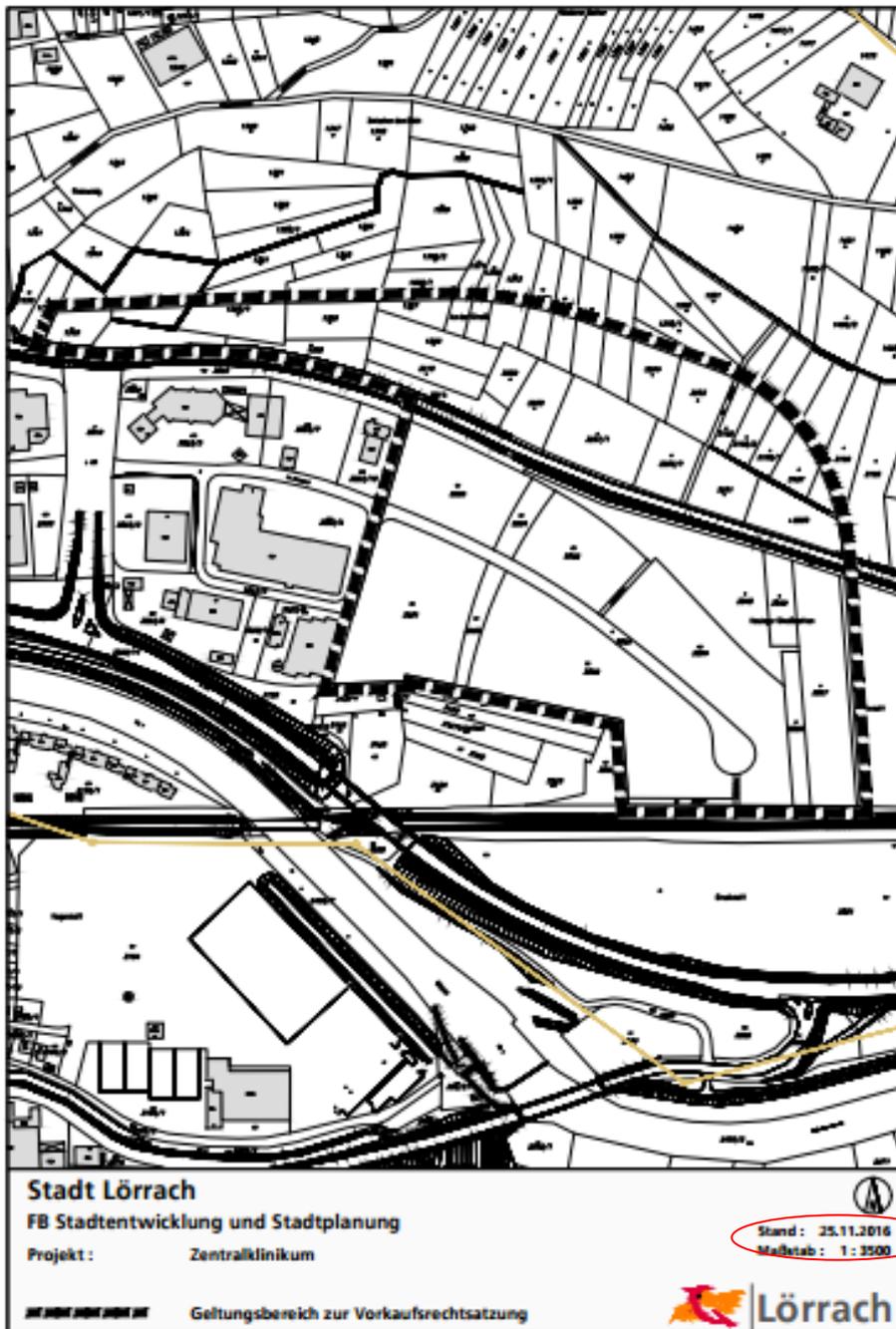
Lutz
Oberbürgermeister

Anlage (als Bestandteil der Satzung):

Lageplan M 1 : 2.500 vom 30.11.2016 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs „Zentralklinikum Entenbad“



Lörrach



Geltungsbereich



Lörrach

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen, mit der Änderung, dass das in § 2 Abs. 2 Satz 1 und in der Anlage genannte Datum des Abgrenzungslageplans von „30.11.2016“ auf „25.11.2016“ geändert wird.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

